

# ZEICHENSCHLÜSSEL

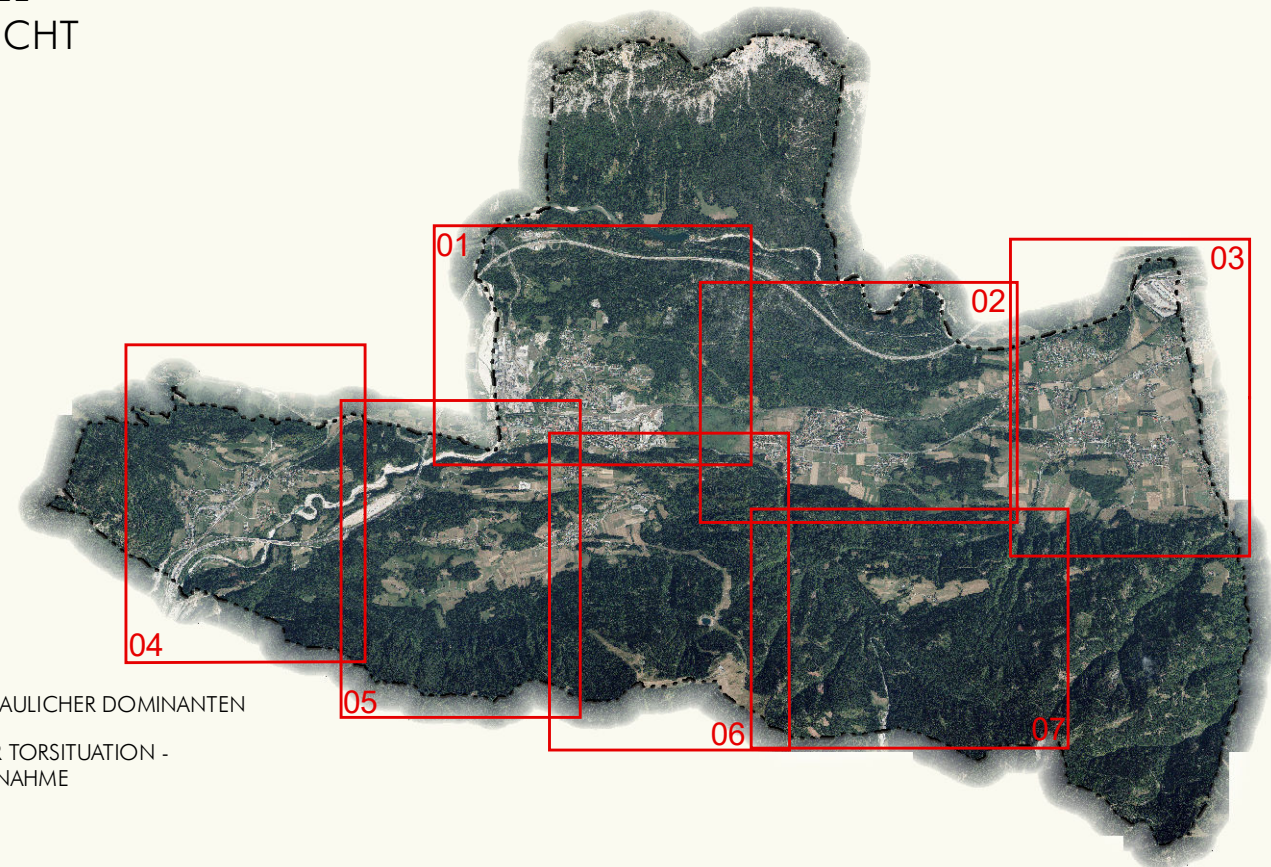


## MARKTGEMEINDE ARNOLDSTEIN

### ZEICHENSCHLÜSSEL - BLATTSCHNITTÜBERSICHT

- DÖRFICHE MISCHFUNKTION
- WOHNFUNCTION
- TOURISMUSFUNCTION
- GEWERBLICHE FUNCTION
- GESCHÄFTLICHE FUNCTION
- GEWERBLICH - INDUSTRIELLE FUNCTION
- SPORT- UND ERHOLUNGSFUNCTION, SONSTIGE SPEZIFISCHE GRÜNLANDFUNCTION
- SONDERFUNCTION
- ABBAUBEREICH ROHSTOFFE
- DÖRFICHE MISCHFUNKTION PLANUNG
- WOHNFUNCTION PLANUNG (HANDEL/DIENSTLEISTUNG MÖGLICH)
- GESCHÄFTLICHE FUNCTION PLANUNG
- ENTWICKLUNGSRICHTUNG DÖRFICHE MISCHFUNKTION <sup>1</sup>
- ENTWICKLUNGSRICHTUNG WOHNFUNCTION <sup>1</sup>
- ENTWICKLUNGSRICHTUNG GEWERBLICHE FUNCTION <sup>1</sup>
- ENTWICKLUNGSRICHTUNG INDUSTRIELLE FUNCTION <sup>1</sup>
- RÜCKWIDMUNG
- MASTERPLAN, PARZELLIERUNGS-, ERSCHLIESSUNGSKONZEPT ODER TEILBEBAUUNGSPLAN MIT ODER OHNE ZONIERUNG (JE NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION)
- FESTLEGUNG EINES AUFSCHLIESSUNGSGEBIETES
- ERLÄUTERUNGEN 1- 24 (SIEHE ÖEK-TEXTTEIL KAP. 6.6 - SIEDLUNGSLEITBILD)
- HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES
- SIEDLUNGSSPLITTER IN FREIER LANDSCHAFT <sup>2</sup>
- KEINE WEITERE SIEDLUNGSENTWICKLUNG AUFGRUND VON NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN ODER SONSTIGEN ZIELVORGABEN <sup>3</sup>
- EIGNUNGSSTANDORT TOURISMUSFUNCTION
- EIGNUNGSSTANDORT GEWERBLICHE FUNCTION
- EIGNUNGSSTANDORT SPORT- UND ERHOLUNGSFUNCTION
- EIGNUNGSSTANDORT INDUSTRIELLE FUNCTION
- GEFÄHRDUNGSVERMERK (SEVESO II BETRIEB)
- ALTLAST
- SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD <sup>4</sup>
- SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DURCH EINE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR <sup>4</sup>
- SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: RAUMPLANERISCHE ZIELSETZUNG <sup>4</sup>
- SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD UND RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DURCH EINE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR (MISCHFUNKTION) <sup>4</sup>
- SIEDLUNGSGRENZE RELATIV <sup>5</sup>
- IMMISSIONSSCHUTZSTREIFEN
- BAULICHE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
- GRÜNVERBINDUNG - FREIHALTEZONE - SIEDLUNGSTRENNENDE UND RAUMGLIEDERENDE FUNCTION
- GRÜNVERBINDUNG, WILDTIERKORRIDOR
- GELÄNDESTUFE, STEILHANG (KEINE BEBAUUNG)

- FERNWIRKSAMKEIT BAULICHER DOMINANTEN
- MÖGLICHKEIT EINER TORSITUATION - GESTALTUNGSMASSNAHME
- KIRCHE
- KAPELLE
- FRIEDHOF
- RUINE
- DENKMALGESCHÜTZTE BAULICHE ANLAGE
- RADWEG
- HAUPTBAHN
- SCHLEPPLIFT
- SEILBAHN
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT GEFÄHRDUNGSBEREICH
- ERDGASLEITUNG
- ERDÖLLEITUNG
- QUELLSCHUTZGEBIET
- FLIESSGEWÄSSER
- GEFÄHRDUNGSZONE (HQ 100, FR, FG, FRG, WR)
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- EUROPASCHUTZGEBIET
- NATURPARK
- BIOTOP
- ARCHÄOLOGISCHES FUNDGEBIET
- WASSERSCHONGEBIET SELTSCHACH KERNZONE
- BRAUNER HINWEISBEREICH - VERNÄSSUNG
- KRAFTWERK - FUNKSTATION
- KATASTRALGEMEINDEGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GRENZVERLAUF NACHBARGEMEINDE



M 1:90.000  
0 550 1.100 2.200 3.300 4.400 Meter

#### ABKÜRZUNGEN:

- AGH - AUSFLUGSGASTHAUS
- AH - ALMHÜTTE
- APF - AUSSICHTSPLATTFORM
- BEH - BEWIRTSCHAFTUNGSHÜTTE
- BMP - BAUMATERIALLAGERPLATZ
- FH - FISCHERHÜTTE
- FI - FISCHZUCHTANLAGE
- GA - GARTEN
- GUH - GRENZORGANUNTERSTANDSHÜTTE
- HL/LKW - HOLZLAGERPLATZ UND LKW ABSTELLPLATZ
- HLPL - HOLZLAGERPLATZ
- JA - JAGDHÜTTE
- KAP - KAPELLE, FILIALKIRCHE
- KIA - KIRCHENANLAGE

- KP - KOMPOSTIERANLAGE
- KSP - KINDERSPIELPLATZ
- LT - LIFTRASSE
- NG - NEBENGEBÄUDE
- P - PARKPLATZ
- RO - RODELBAHN
- RU - RUINE
- SA - SCHIABFAHRT, SCHIPISTE
- SCHG - SCHREBERGARTEN
- SLP-BV - SCHOTTERPLATZ - BAHNVERLADUNG
- SP - SPORTANLAGE ALLGEMEIN
- SPFA - SPORT- UND FREIZEITANLAGE
- SPT - SPEICHERTEICH
- TE - TENNISPLATZ

<sup>1</sup> DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG HAT IMMER VON DER BESTEHENDEN BEBAUUNG ZU ERFOLGEN, AUCH WENN KEINE ENTWICKLUNGSRICHTUNGSPFEILE AUSGEWIESEN SIND.

<sup>2</sup> EIN BESTANDSOBJEKT/EINE BESTANDSGRUPPE IST, BEZOGEN AUF EINEN GELBEN KREIS, WIDMUNGSMÄSSIG UM EIN WEITERES (WOHN-) OBJEKT ERWEITERBAR. IN AUSNAHMEFÄLLEN, IN DENEN ES ZU EINER VERDICHTUNG DER BEBAUUNGSGRUPPE NACH INNEN KOMMEN KANN, SIND WIDMUNGSMÄSSIG ZUSÄTZLICHE WOHNOBJEKTE AUF BASIS EINES STANDORTGUTACHTENS MÖGLICH.

<sup>3</sup> DIE SIGNATUR ZIELT AUF EIN BESTANDSOBJEKT AB, DAS LEDIGLICH GERINGFÜGIG ZU ERWEITERN IST - D.H. DAS AUSMASS EINES HAUPTHAUSES IST UM MAX. 20 % DER GESCHOSSFLÄCHE ERWEITERBAR (VGL. § 14 ABS. 1 LIT. B K-BO 1996). EINE EINMALIGE WIDMUNGSERWEITERUNG ZUR QUALITÄTSVERBESSERUNG IM SINNE DER ERRICHTUNG UNTERGEORDNETER NEBENGEBÄUDE ODER NEBENFUNCTIONEN (Z.B. GARAGE) UNTER AUSSCHLUSS VON WOHNUNGEN IST ZULÄSSIG.

<sup>4</sup> DIE AUSSAGESCHÄRFE DER SIEDLUNGSGRENZEN IST BEI ABSOLUTEN SIEDLUNGSGRENZEN MIT DER PFEILSPITZE FESTGELEGT. EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG IST NUR BEI SPEZIELLER GELÄNDESITUATION, PARZELLENKONFIGURATION, BAULICHER EINPASSUNG UND BEI WEGFALL DER RECHTLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN ODER DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR MÖGLICH.

<sup>5</sup> BEI RELATIVEN SIEDLUNGSGRENZEN KANN NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION (VGL. § 3 ABS. 1 K-GPLG 1995) EINE GERINGFÜGIGE ABWEICHUNG - IM AUSMASS EINER DURCHSCHNITTLICHEN PARZELLENTIEFE FÜR EIN EINFAMILIENHAUS - ERFOLGEN. BEI DARÜBERHINAUSGEHENDEM BEDARF IST EIN ÜBERSPRINGEN DER SIEDLUNGSGRENZE MITTELS RAUMORDNUNGSGUTACHTEN (NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION: MASTERPLAN, PARZELLIERUNGS- ERSCHLIESSUNGSKONZEPT ODER TEILBEBAUUNGSPLAN MIT ODER OHNE ZONIERUNG) ZU BEGRÜNDEN. EIN ÜBERSPRINGEN DER RELATIVEN SIEDLUNGSGRENZEN KANN ERST ERFOLGEN, WENN DIE INNENLIEGENDEN, ANGRENZENDEN FREIFLÄCHEN (BAULANDPOTENZIALFLÄCHEN) ZU EINEM ÜBERWIEGENDEN TEIL (CA. 70 %) BEBAUT SIND.